

## 256 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

17. Grundsätze für die Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums sowie für die Behandlung der damit im Zusammenhang stehender Fragen der Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatshaushalts zu entwickeln und die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren.
18. Grundsätze für die Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des treuhänderisch verwalteten Eigentums zu entwickeln, die Verwalter dieses Eigentums anzuleiten und die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren.
19. Den Arbeitsablauf und das Rechnungswesen in den Finanzorganen unter Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden, der Mechanisierung und Technisierung zu organisieren und die Finanzorgane dabei anzuleiten.
20. Die Beschwerden und Vorschläge der Bevölkerung, Betriebe und Organisationen entsprechend der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen (GBl. S. 265) zu bearbeiten.
21. Die ihm durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Aufgaben des Finanzsystems erfüllt werden.

### §u

#### Rechte

In Durchführung der gestellten Aufgaben hat das Ministerium der Finanzen folgende Rechte:

1. Von den zentralen staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben und Organisationen die für die Aufstellung